

mögenswirksame Leistung wird für volle Kalendermonate eines Urlaubs mit gekürzten Bezügen in Höhe des für Teilzeitbeschäftigte geltenden Betrages gewährt.

(2) Für die Zeit eines Sonderurlaubs werden Stellen- und Erschwerniszulagen im Sinne des § 42 Abs. 3 und des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht gezahlt. Die Zulagen können weitergezahlt werden, wenn ein Sonderurlaub unter Weitergewährung der vollen Bezüge einen Monat nicht überschreitet. Die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B kann während eines Urlaubs weitergewährt werden, der dazu dient, die Voraussetzungen für einen Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu schaffen.

(3) Ein Urlaub unter Wegfall der Bezüge von längstens einem Monat läßt den Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge nach § 224 Abs. 3 NBG unberührt.

(4) Werden in den Fällen des § 8 Abs. 3 oder des § 11 Abs. 2 Zuwendungen von anderer Seite gewährt, so sind sie bei der Weitergewährung der Bezüge angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 13. August 1992 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 159), erhält folgende Fassung:

Hannover, den 11. Dezember 1997

Die Niedersächsische Landesregierung

Schröder

Glogowski

„(2) Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. Stehen dienstliche Belange nicht entgegen, so kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung auf Antrag auch aus anderen Gründen wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung eines Schultages unterschritten werden; für die Teilnahme an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände kann sie wöchentlich bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die nach den Sätzen 1 und 2 entstehenden Mehr- oder Minderzeiten (Unterrichtsstunden) sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb des Schulhalbjahres erfolgt, in das folgende Schulhalbjahr zu übernehmen. Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schulhalbjahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 22. Juli 1983 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1988 (Nds. GVBl. S. 220), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 14 Abs. 2 Satz 3 mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

Carl v. Ossietzky
**UNIVERSITÄT
OLDENBURG**

DER PRÄSIDENT

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - Postfach 2503 - D-26111 Oldenburg

An alle Organisationseinheiten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

GBI 6262 BA/Pu

Tel.: (0441) 798-0

App.: 4214

Telefax: 4205

e-mail: Purwin@GBI.Uni-Oldenburg.de

Datum: 01.12.97

Sonderabfall

hier: Richtlinie für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Universität Oldenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Richtlinie für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Universität Oldenburg tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie vom 13.04.1987. Die Novellierung der bisherigen Richtlinie wurde notwendig, da mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 07.10.1996 und dem dazugehörigen Regelwerk ein neuer rechtlicher Rahmen für die Sonderabfallentsorgung entstanden ist. Die interne Organisation der Sonderabfallentsorgung hat sich praktisch nicht geändert, einige Nuancen im Bereich der Verantwortlichkeit sind allerdings künftig zu beachten. Die GBI, die für die zentrale Organisation der Sonderabfallentsorgung an der Universität Oldenburg zuständig ist, hat mir berichtet, dass die Zusammenarbeit zwischen ihr und den anderen Organisationseinheiten der Universität sich sehr gut eingespielt hat. Es hat sich sicher ausgezahlt, dass die Universität Oldenburg bereits seit 1976 begonnen hat, für diesen besonders heiklen Teil der Abfallentsorgung eine funktionierende Organisation aufzubauen.

Ich danke Ihnen für Ihre bisherige Bereitschaft, ihren Teil bei der Organisation der Sonderabfallentsorgung gewissenhaft beizutragen.

Im übrigen bitte ich Sie, dem Ziel des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 07.10.1996, Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten, dadurch Rechnung zu tragen, dass Sie alle Anstrengungen unternehmen, die Erzeugung von Sonderabfällen zu vermeiden. Dies würde der Universität auch erhebliche Kosten ersparen. In den letzten Jahren wurden von der Universität durchschnittlich 108.000 DM im Mittel für die Entsorgung von Sonder-

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in seiner Fassung vom 07.10.1996 und das sich daran anschließende untergesetzliche Regelwerk (z. B. die Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen - BestbÜAbfV - vom 10.09.96 (BGBl. I S. 1366), die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs - EAKV - vom 13.09.96 (BGBl. I S. 1447) u. a.).

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie regeln die Sammlung und Beseitigung von Abfällen, die nach Art und Beschaffenheit in besonderem Maße gesundheits-, luft- und wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind und aus sonstigen Gründen schädigend auf die Umwelt einwirken können.

Die Richtlinie gilt **nicht**

- für radioaktiv kontaminierte Abfälle (Zuständigkeit des Strahlenschutz-bevollmächtigten und des Isotopenlabors).
- für Stoffe, die unter das Sprengstoffgesetz fallen (deren Entsorgung hat durch den Verwender/die Verwenderin entsprechend den dafür geltenden Vorschriften zu erfolgen).
- für biologische Sonderabfälle bzw. Abfällen von Tierkadavern. Diese sind gemäß den "Richtlinien für das Arbeiten in den Laboratorien des Fachbereiches Biologie" zu entsorgen.

3. Allgemein

- Grundsätzlich hat jede(r) Benutzer(in) von Gefahrstoffen bzw. Erzeuger(in) von Sonderabfällen zu prüfen, inwieweit er (sie) die Nutzung von Gefahrstoffen bzw. die Erzeugung von Sonderabfällen vermeiden oder vermindern kann oder sie durch weniger schädliche Stoffe ersetzen kann. Falls Vermeidung, Verminderung oder Ersatz möglich und zumutbar ist, muß entsprechend verfahren werden. Wiederverwertung hat Vorrang vor der Entsorgung. Falls noch brauchbare Substanzen in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden, sind sie der Chemikalienbörse zu übergeben (siehe Ziff. 5).
- Alle Sonderabfälle sind, getrennt nach Arten, in der nachstehend beschriebenen Weise (Ziff. 6) in den Laboratorien, Werkstätten usw. zu sammeln. Bei der Sammlung ist auf zuverlässige und kontrollierte Trennung der Abfallarten besonders zu achten. Bei Unklarheiten muß **vor** dem Sammeln bzw. Mischen mit den Mitarbeitern des Laborversorgungs-lagers Kontakt aufgenommen werden, um eine Klärung herbeizuführen.
- Die Einleitung schädlicher Abfälle in das Abwassersystem ist nicht zulässig. An **jeder** Entstehungsstelle sind einzuhalten:
 - Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Oldenburg in der Fassung vom 26.09.1997. Insbesondere sind die dort in § 13(7) aufgeführten Einleitungsverbote (siehe Anlage) zu beachten.
 - Die Richtlinie für die Entsorgung von schadstoffbelasteten Abwässern über die zentrale Abwasseranlage der Universität (Amtl. Mitteilungen 5/91, Seite 55).

Das Abwasser der Laboratorien wird lediglich in einer Neutralisationsanlage neutralisiert (mit HCl bzw. NaOH). Es kann deshalb nur mit kleinen Mengen ungefährlicher Stoffe belastet werden, die von Salzsäure oder Natronlauge neutralisiert werden und dabei keine wasser- bzw. umweltgefährdenden Rückstände bilden.

4. Kleinmengenbeseitigung im Labor

Die gefahrlose Beseitigung von Gefahrstoffen bzw. ihre Umwandlung in ungefährliche Substanzen im Labor ist in jeden Fall der Entsorgung vorzuziehen. Dazu sind nützliche Hinweise in den Katalogen der Chemikalienhersteller und in den einschlägigen sicherheits-technischen Werken zu Gefahrstoffen (z.B. im "Kühn-Birett") zu finden.

5. Chemikalienbörse

Falls noch brauchbare Chemikalien nicht mehr benötigt werden, sollten sie anderen Nutzer(Innen) zur Verfügung gestellt werden. Die Substanzen können dazu den Mitarbeitern des Laborversorgungs-lagers übergeben werden. Sie werden dann im Lagerverwaltungssystem erfaßt, im Laborversorgungs-lager eingelagert und mit dem Zusatz „Chemikalienbörse“ kostenlose Abgabe“ in den Katalog des Laborbedarfslagers aufgenommen und an andere Nutzer bei Bedarf kostenlos abgegeben.

(siehe Ziff. 3.1)

6. Sammlung, Lagerung und Übergabe

Sammlung und Lagerung der Sonderabfälle ist nur in den dafür besonders bestimmten und geeigneten Behältern gestattet.

Insbesondere für die Sammlung von Lösemittel, Säuren, Laugen, schwermetallhaltige Salzlösungen, Entwicklungs- und Fixierbäder, wasserhaltige Altöle (z.B. Bohröle) sind nur die im Laborversorgungs-lager der GBI erhältlichen zugelassenen Sammelbehälter (20 l-Kunststoffbehälter) zu verwenden.

Die Sonderabfälle müssen, soweit diese Richtlinie nicht andere Regelungen vorsieht, dem **Zentralen Sonderabfall-Zwischenlager** durch beauftragte Mitarbeiter der abfallerzeugenden Arbeitsgruppen übergeben werden.

6.1 Anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer) pH<6

In den Behältern dürfen nur Säuren gemischt werden, die nicht miteinander reagieren. Der Behälterinhalt muß frei von Ölen, Fetten und organischen Lösemitteln sein (Gefahr der Zerstörung der Kunststoffleitungen in der Behandlungsanlage). Organische Säuren gehören **nicht** in diese Gruppe. Flußsäure muß getrennt gesammelt und deutlich mit der Bezeichnung „Flußsäure“ gekennzeichnet werden. Stark oxydierende und brandfördernde Säuren (wie Salpeter- oder Perchlorsäure) und deren Salze sind getrennt zu sammeln und zu kennzeichnen.

6.2 Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch) pH>8

Es dürfen nur Laugen gemischt werden, die nicht miteinander reagieren. Der Behälterinhalt muß frei von Ölen, Fetten und organischen Lösemitteln sein (Gefahr der Zerstörung der Kunststoffleitungen in der Behandlungsanlage).

6.3 Wäßrige Schwermetall-Lösungen pH 6 - 8

Hierbei handelt es sich vorwiegend um wäßrige Lösungen aus Analysen-Trennungsgängen und CSB-Bestimmungen. Beim Vermischen dürfen keine Reaktionen erfolgen (z.B. sulfidische Abfälle mit sauren Lösungen). Der Behälterinhalt muß frei von Ölen, Fetten und organischen Lösemitteln sein.

6.4 Cyanidlösungen

Es darf sich nur um anorganische, wäßrige Lösungen handeln, die alkalisch eingestellt werden müssen. Der Behälterinhalt muß frei von Ölen, Fetten und organischen Lösemitteln sein.

6.5 Organische Säuren

Organische Säuren müssen getrennt von organischen Lösemitteln gesammelt werden, weil Reaktionen mit Lösemitteln (z.B. mit Ethanol) eintreten können.

6.6 Halogenfreie Lösemittel

Die Lösemittel dürfen keine sauren oder alkalischen wäßrigen Phasen enthalten.

6.7 Halogenhaltige Lösemittel

Halogenhaltige Lösemittelabfälle sollen möglichst vermieden werden, da die Behandlung der Abfälle in Verbrennungsöfen sehr teuer ist und zur Bildung von Dioxinen führen kann. Sie sollten aus Kostengründen nicht mit eindeutig halogenfreien Lösemittelabfällen vermischt werden. Sie dürfen keine sauren oder alkalischen wäßrigen Phasen enthalten.

6.8 Sonstige Chemikalienreste

Bei allen Chemikalienresten, die nicht in die o.g. Gruppen eingeordnet werden können, müssen der Name des Abfalls, die chemische Zusammensetzung oder Stoffbezeichnung, die Konsistenz und die Abfallmenge angegeben werden (Formblatt ist im Laborversorgungslager erhältlich).

6.9 Entwicklerlösungen

Entwicklerlösungen müssen gesondert gesammelt werden.

6.10 Fixierbäder

Fixierbäder müssen gesondert gesammelt werden

6.11 Altöle

Altöle (außer PCB-haltigen und wasservermischten Ölen) werden unvermischt (z.B. **nicht** mit Farbverdünner vermischt) in eine Sammeltonne (Standort in Zentralen Sonderabfall-Zwischenlager) umgefüllt.

Wasserhaltige Altöle (z.B. Bohreröle) werden in den zugelassenen Behältern gesammelt (Ziff. 6).

PCB-haltige Öle (z.B. Trafo- und Kältemaschinenöle) werden getrennt im Zentralen Sonderabfall-Zwischenlager abgegeben.

6.12 Ölhaltige Abfälle

Ölhaltige feste Abfälle (z. B. Maschinenputzlappen) werden in speziellen Abfalltonnen im Zentralen Sonderabfall-Zwischenlager gesammelt.

6.13 Unbekannte Substanzen unbekannter Herkunft

Die verantwortlichen Laborleiter/innen bzw. Organisationsleiter/innen haben dafür Sorge zu tragen, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Sonderabfälle entstehen, deren Zusammensetzung unbekannt ist. Beim Ausscheiden von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen muß eine geordnete Übergabe von Chemikalienbeständen sichergestellt werden.

Treten Abfälle unbekannter Zusammensetzung auf - z.B. „Altlasten“ von bereits ausgeschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen - müssen sie vor der Abgabe beim Sonderabfall-Zwischenlager eindeutig identifiziert werden.

6.14 Druckgasflaschen

Druckgasflaschen mit aggressivem Inhalt müssen spätestens 4 Wochen vor den auf den Flaschen eingestanzten TÜV-Terminen an das Gaslager zurückgegeben werden, da sie sonst

nicht mehr ohne Ausnahmegenehmigung über öffentliche Straßen an den Lieferanten zurückgegeben werden können. Alle anderen Druckgasflaschen dürfen zum Zweck der Entleerung weiter betrieben werden, solange sie sich in einem augenscheinlich einwandfreien Zustand befinden (siehe Richtlinien für Laboratorien (GUV 16.17, 5.4.3.21 vom Oktober 1993)

Insbesondere bei gefährlichen und aggressiven Gasen sind TÜV-Untersuchungen nach sehr kurzer Zeit vorgeschrieben. Diese Termine müssen deshalb regelmäßig von den Nutzern kontrolliert werden. Bei auffälligen Veränderungen (z.B. Korrosion, defekten Ventilen) müssen sofort die Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Laborversorgungslagers der GBI verständigt werden. Sie fordern gegebenenfalls ein Spezialfahrzeug zur Entsorgung an.

6.15 Leuchtstofflampen und Batterien

Leuchtstofflampen, andere Gasentladungslampen und Batterien dürfen nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden. Sie können im Zentralen Sonderabfall-Zwischenlager abgegeben werden.

6.16 Sonstige Sonderabfälle

Bei allen in Ziff. 6.1 bis 6.14 nicht genannten Sonderabfallarten ist die Art der Sammlung mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Laborversorgungslagers abzuklären.

7. Zentrales Sonderabfall-Zwischenlager

Die dezentral gesammelten Sonderabfälle werden dem Zentralen Sonderabfall-Zwischenlager übergeben.

Das Zentrale Sonderabfall-Zwischenlager wird von der GBI betrieben und ist dem Laborversorgungslager der GBI (Leiter Bernd Knichala) angegliedert. Es befindet sich am Standort Carl-von-Ossietzkystraße (Raum W5-0-091)

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 10:45 - 11:00 Uhr

Tel.: 0441 / 798 - 4255

7.1 Kleinmengen

Kleinmengen an Laborchemikalienresten, festem Chemieabfall, Batterien u.ä. werden auch im Laborbedarfslager zu den üblichen Lageröffnungszeiten entgegengenommen.

(Mo. - Fr.: 09:00 - 10:30 Uhr)

(Mo. - Do.: 13:00 - 15:00 Uhr)

Tel.: 0441 / 798 - 4228 Fax: 0441 / 798 - 4228

7.2 Transport von Sonderabfällen auf öffentlichen Straßen

Am Standort Uhlhornsweg bzw. in Außenstandorten anfallende Sonderabfälle werden auf Anforderung und nach Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Helmut Thomas Stojek (Vertretung Bernd Knichala), von der GBI abgeholt. Auf gleichem Wege erfolgt die Versorgung mit Sammelbehältern, Entsorgungsformularen, Etiketten für Sammelbehälter etc..

Terminabsprache, Beratung:

Helmut Thomas Stojek

Tel.: 0441 / 798-4225 Fax: 0441 / 798-4228

Email: stojek@gbi1.uni-oldenburg.de

Vertretung:

Bernd Knichala

Tel.: 0441 / 798-4207 Fax: 0441 / 798-4228

Email: knichala@gbi1.uni-oldenburg.de

8. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Entsorgung**8.1 Bereiche**

In jeden Bereich (wissenschaftliche Arbeitsgruppe, Werkstattbereich usw.), in dem Sonderabfälle erzeugt werden, ist der Leiter/die Leiterin des betreffenden Bereichs für die Sammlung, Übergabe an das Zentrale Sonderabfall-Zwischenlager sowie für die Richtigkeit der Klassifikation der zu entsorgenden Abfälle verantwortlich. Sie / Er bestätigt die Richtigkeit auf dem Abfalletikett der Sammelbehälter bzw. dem Übergabeschein.

Der Leiter/die Leiterin kann fachkundige und zuverlässige Mitarbeiter(innen) mit der Sachbearbeitung beauftragen.

8.2 Abfallbeauftragte(r)

Für die fachlichen Belange und die Kontrolle der Sonderabfallentsorgung ist die/der zentrale Abfallbeauftragte zuständig (Frau Maren Wiegel-Neubauer -GBI-, Vertreter Bernd Knichala, -GBI-).

Sie/er hat Anspruch auf vollständige Information über alle die Erzeugung, Sammlung, Lagerung und Weitergabe von Sonderabfällen betreffenden Angelegenheiten.

Sie/er berät die Abfallerzeuger und klärt die Hochschulangehörigen über schädliche Umwelteinflüsse auf.

Sie/er regt die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Reduzierung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen an.

Sie/er berichtet mindestens einmal jährlich der Hochschulleitung über den Stand der Sonderabfall-Erzeugung und -entsorgung.

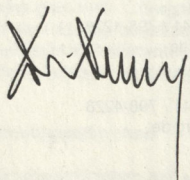
8.3 GBI

Die GBI ist für die Organisation und den Betrieb des Zentralen Sonderabfall-Zwischenlagers, die Ausgabe geeigneter Sammelbehälter, die Beratung der abfallerzeugenden Bereiche, Bereitstellung von Etiketten für Sammelbehälter, die Erstellung einer jährlichen Sonderabfallstatistik, die Ausfüllung der Begleitscheine, die Auswahl der Entsorger-Firmen und die ordnungsgemäße Verladung und Übergabe an die Entsorgerfirmen zuständig.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft und ersetzt die Richtlinie für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Universität Oldenburg vom 13. April 1987 (Amtl. Mitteilungen 1+2 / 89, Seite 13)

Der Präsident der Universität Oldenburg



Anlage zu "Richtlinien für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Universität Oldenburg"

hier: Einleitungsverbote in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Oldenburg (Auszug aus § 13 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Oldenburg in der Fassung vom 26.09.97)

(7) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können,
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz als gefährlich zu bewerten sind,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und / oder die Schlammabreinigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren.
- durch die Klärwerke nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerklüfteterem Zustand nicht eingeleitet werden)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtblut, Molke, Schlachtabfälle, Schlempe, Melasse
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
- Säuren, und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe
- fotochemische Abwässer (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder - Entwicklungsbäder)